

Satzung

Landesverband Thüringer Ziegenzüchter e.V.

Satzung

- § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgabe des Verbandes
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beitrags- und Gebührenordnung
- § 8 Organe des Verbandes
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Der Vorsitzende und seine Stellvertreter
- § 11 Der Beirat
- § 12 Die Mitgliederversammlung
- § 13 Die Züchtersversammlung
- § 14 Ehrenamt und Entschädigung
- § 15 Der Ehrenvorsitzende
- § 16 Auflösung des Verbandes

Satzung des Landesverbandes Thüringer Ziegenzüchter e. V.

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet, Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen „Landesverband Thüringer Ziegenzüchter e.V.“
Der Sitz des Verbandes ist Erfurt. Es können Außenstellen gebildet werden. Das Verbandsgebiet umfasst das Bundesland Thüringen.
Der Verband ist unter der Nr. 471 beim Amtsgericht Erfurt eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Verbandes

1. Der Zweck des Verbandes ist die Förderung der Ziegenzucht und der Ziegenhaltung nach einheitlichen Grundsätzen.
2. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören:
 - a) Vertretung der Interessen der Ziegenzucht und -haltung im Verbandsgebiet und in nationalen Gremien.
 - b) Die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Ziegenhaltung, insbesondere im Hinblick auf Milch, Fleisch, Wollqualität und Eignung zur Landschaftspflege.
 - c) Die Verbesserung der Akzeptanz der Ziegenzucht und -haltung in der Gesellschaft durch geeignete Maßnahmen auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit.
 - d) Monitoring und Erhaltung der genetischen Vielfalt, insbesondere der vom Aussterben bedrohten Rassen.
 - e) Mitwirkung bei der fachspezifischen Aus- und Weiterbildung der Ziegenhalter.
 - f) Organisation von Ausstellungen und Absatzveranstaltungen.
 - g) Beratung der Mitglieder in Fragen der Ziegenzucht und –haltung
3. Der Verband erlässt eine Zuchtbuch- und Arbeitsordnung nach den Vorschriften der Verordnung über Zuchtorganisationen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der Landesverband besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden:
 - a) Anerkannte Herdbuchzüchter, das sind Ziegenhalter, deren Tiere im Zuchtbuch des Verbandes eingetragen sind und die Regularien der Zuchtbuch- und Arbeitsordnung einhalten
 - b) Ziegenhalter, welche die Bestrebungen des Verbandes unterstützen.
 - c) Ziegenzuchtvereine als Zusammenschlüsse bzw. Vereinigungen von Ziegenhaltern

Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die ohne selbst praktische Ziegenhalter/innen zu sein, die Ziele des Verbandes unterstützen.

Ehrenmitglieder können Personen sein, die sich um die Förderung der Ziegenzucht und –haltung oder um den Verband besonders verdient gemacht haben

Personen außerhalb der geographischen Grenze Thüringens können dem Verband beitreten, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- a) Der Betriebssitz muss sich in Grenznähe befinden
- b) Der Ziegenzüchter bzw. Ziegenhalter sollte in Vereins- oder Verbandsstrukturen Thüringens integriert sein.
- c) Der Heimatzuchtverband erklärt sein Einverständnis.
- d) Das zuständige Ministerium des betroffenen Bundeslandes gibt die Genehmigung.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet, erworben.
2. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist eine Beschwerde binnen vier Wochen ab Zugang an die Geschäftsstelle zu richten. Der Beirat kann der Beschwerde abhelfen. Hilft er nicht ab, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Beirat von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt. Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss schriftlich an den Verband erklärt werden.
- b) durch den Tod bei natürlichen Personen bzw. durch Auflösung bei juristischen Personen bzw. Personengesellschaften.
- c) durch Ausschluss, der durch den Beirat beschlossen werden kann, wenn das Mitglied der Satzung oder der Zuchtbuchordnung sowie Verbandsbeschlüssen oder Verbandsbestrebungen zuwiderhandelt oder sich eine grob ehrenrührige Handlung zu Schulden kommen lässt.
Dazu gehört auch ein Beitragsrückstand, der nicht mehr als zwei Jahre betragen sollte. Gegen den Beschluss kann binnen 3 Wochen nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die hierüber mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig entscheidet.
- d) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verband und alle Ansprüche auf dessen Vermögen.
- e) Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben ihre finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband für das laufende Geschäftsjahr zu erfüllen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sie haben das Recht:
 - a) auf Förderung und Unterstützung durch den Verband nach Maßgabe, der in der Satzung festgelegten Bestimmungen
 - b) in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben.
 - c) vom Verband Auskunft und Rat in Angelegenheiten der Ziegenzucht und –haltung zu erlangen.

2. Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - a) die Satzung sowie die Beschlüsse des Verbandes zu befolgen und alles zu unterlassen, was Ansehen und Interessen des Verbandes schädigt.
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Ziele des Verbandes zu fördern.
 - c) gegenüber den Vertretern oder Beauftragten des Verbandes sämtliche zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
 - d) die festgesetzten Beiträge fristgemäß zu entrichten
 - e) die Zuchtbuchordnung einzuhalten sowie die Gebührenordnung zu beachten.
 - f) ausgewählte Tiere für Schauen und Prämierungen zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Beitrags- und Gebührenordnung

Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben und zur Bestreitung der Verwaltungsaufgaben sind von den Mitgliedern Beiträge und Gebühren zu entrichten. Diese werden vom Vorstand festgelegt und vom Beirat beschlossen.

§ 8

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand

1. der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Zuchtleiter
 - d) dem Geschäftsführer

Der Geschäftsführer wird mit Zustimmung des Beirates vom Vorstand berufen.
Der Zuchtleiter wird mit Zustimmung des Vorstandes auf der Grundlage der jeweils geltenden staatlichen Gesetzgebung bestellt.

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Solange keine Neuwahl erfolgt, bleibt der bisherige Vorstand im Amt, es sei denn, einzelne Mitglieder haben ihren Rücktritt aus dem Vorstand erklärt.
Dem Vorstand obliegt insbesondere die Unterstützung des Vorsitzenden in der Führung des Verbandes. Das sind im besonderen:
 - a) Die Leitung des Verbandes und die Durchsetzung seiner satzungsgemäßen Aufgaben
 - b) Durchsetzung der Zuchtbuchordnung sowie deren notwendige Aktualisierung im Einvernehmen mit dem Beirat und der Züchtersammlung.
 - c) Die Durchführung der Beschlüsse des Beirates und der Mitgliederversammlung
3. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Vorlage der Tagesordnung einberufen. Jährlich müssen mindestens zwei Vorstandssitzungen stattfinden.

§ 10

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter

1. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden müssen ordentliche Mitglieder sein und werden vom Vorstand auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
1. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur als Vertreter tätig werden dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
Ihm obliegt insbesondere:
 - a) die Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
 - b) die Regelung des Kassen- und Rechnungswesens
 - c) die Verwaltung des Verbandseigentums
 - d) die Entscheidung in Personalfragen
 - e) die Verfügung über die laufenden Verbandsmittel im Rahmen des genehmigten Voranschlages.
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§ 11

Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus dem Vorstand und 6 weiteren Mitgliedern, welche durch die Mitgliederversammlung gewählt sind. Eine territoriale Vertretung sowie eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessengruppen der Mitglieder ist zu beachten.
2. Der Beirat wird auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Jährlich sind mindestens zwei Beiratssitzungen durchzuführen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Zuchtberater/innen können eingeladen werden, wenn auf Grund der Tagesordnung züchterische Belange behandelt werden.
3. Vereinsvorsitzende, soweit nicht im Beirat vertreten, können eingeladen werden, wenn Belange der Vereine auf der Tagungsordnung stehen.
4. Dem Beirat obliegen unter anderem
 - a) die Unterstützung der Arbeit des Vorstandes
 - b) Kontrolle der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes
 - c) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung
 - d) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) die Beschlussfassung über die Bestellung eines Geschäftsführers
 - g) die Beschlussfassung über die Bestellung des Zuchtleiters auf der Grundlage der jeweils geltenden staatlichen Gesetzgebung.
 - h) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - i) Überwachung der Einhaltung, der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
 - j) Planung, Beratung und Beschlussfassung über die Zuchtmaßnahmen im Rahmen der Zuchtbuchordnung und der Arbeitsordnung im Einvernehmen mit der Züchtersammlung
 - k) Festlegung von Absatzveranstaltungen, Schauen, Prämierungen und sonstigen Veranstaltungen
 - l) Die Berufung der Körkommission

§ 12

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres innerhalb der ersten vier Monate des Jahres unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn es von ¼ der Mitglieder beantragt wird.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Wahl des Vorstandes und des Beirates
- b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- c) die Berufung eines Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Beirates
- d) die Entgegennahme des Geschäfts- und Zuchtberichtes
- e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- f) Beschlüsse über Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über Einspruch gegen die Versagung der Aufnahme, oder den Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand
- h) Auflösung und Liquidation des Verbandes

§ 13

Die Züchtersammlung

1. Die Züchtersammlung ist die Versammlung der Herdbuchzüchter des Verbandes.
2. Jährlich findet eine Züchtersammlung statt.
3. Der Züchtersammlung obliegen:
 - a) die Beratung der Zuchtbuchordnung und Arbeitsordnung sowie erforderlicher Änderungen und Ergänzungen als Entscheidungsvorlage für den Beirat
 - b) Beratung des Zuchtprogramms und der Zuchtmethoden
 - c) Vorschläge zur Festlegung der Herdbuchgebühren
 - d) die Festlegung der Regularien für Absatzveranstaltungen
 - e) die Besprechung von Schauen, Prämierungen und Absatzveranstaltungen

§ 14

Ehrenamt und Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Auslagen können auf Antrag erstattet werden.

§ 15

Der Ehrenvorsitzende

Die Mitgliederversammlung kann eine/n bisherige/n oder frühere/n Verbandsvorsitzende/n zum/r Ehrenvorsitzenden berufen.

§ 16

Auflösung des Verbandes

1. Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindestens dreiviertel Stimmenmehrheit.
2. Im Fall der Auflösung fällt das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen zur Förderung der Ziegenzucht an die Nachfolgeorganisation im Zuchtgebiet oder an die zuständige landwirtschaftliche Berufsvertretung.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.03.2006 beschlossen.